VERORDNUNG (EWG) Nr. 335/76 DER KOMMISSION

vom 17. Februar 1976

zur Änderung der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1707/73 (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 115/67/EWG des Rates vom 6. Juni 1967 zur Festsetzung der Kriterien für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten und des Grenzübergangsorts (3), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung Nr. 225/67/EWG der Kommission vom 28. Juni 1967 mit Durchführungsbestimmungen für die Ermittlung des Weltmarktpreises für Ölsaaten (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2646/75 (5), wurden die Kosten für die Verarbeitung von Raps- und Rübsensamen sowie von Sonnenblumenkernen und Sojabohnen festgelegt, die bei der Anwendung der Artikel 2 und 6 der Verordnung Nr. 115/67/EWG zu berücksichtigen sind. Da diese Kosten inzwischen gestiegen sind, sind die durch die Artikel 5 und 8 der Verordnung Nr. 225/67/EWG festgesetzten Beträge entsprechend zu ändern.

In Artikel 5 und 8 der Verordnung Nr. 225/67/EWG wurden unter anderem die Öl- und Schroterträge von Raps- und Rübsensamen, Sonnenblumenkernen und Sojabohnen festgesetzt, die bei der Anwendung der Artikel 2 und 6 der Verordnung Nr. 115/67/EWG zugrunde zu legen sind. Auf Grund der Entwicklung der Verarbeitungsverfahren sowie der festgestellten Qualitäten ist es angebracht, diese Erträge zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 der Verordnung Nr. 225/67/EWG erhält folgende Fassung:

„a) für Raps- und Rübsensamen 39 kg Öl, 56 kg Schrot und 2,20 Rechnungseinheiten,

b) für Sonnenblumenkerne 38 kg Öl, 43 kg Schrot und 2,60 Rechnungseinheiten."

Artikel 2

Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 225/67/EWG erhält folgende Fassung:

„(1) Bei der in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung Nr. 115/67/EWG erwähnten Ermittlung der Abweichung werden folgende Faktoren zugrunde gelegt:

— die nach Artikel 1 bis 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG ermittelten Preise von Raps- und Rübsensamen sowie Sonnenblumenkernen, die um 2,20 Rechnungseinheiten bei Raps- und Rübsensamen und um 2,60 Rechnungseinheiten bei Sonnenblumenkernen zu erhöhen sind;

— die nach Artikel 6 ermittelten Preise folgender Öl- und Schrotmengen:

a) bei Raps- und Rübsensamen 39 kg Öl und 56 kg Schrot,

b) bei Sonnenblumenkernen 38 kg Öl und 43 kg Schrot;

— der unter sinngemäßer Anwendung der in Artikel 1, 4 und 5 der Verordnung Nr. 115/67/EWG vorgesehenen Kriterien ermittelte Preis von 100 kg Sojabohnen, der um 1,60 Rechnungseinheiten zu erhöhen ist;

— der nach Artikel 6 ermittelte Preis von 17,5 kg Sojaöl und 80 kg Sojaschrot."

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) ABl. Nr. L 175 vom 29. 6. 1973, S. 5.
(3) ABl. Nr. 111 vom 10. 6. 1967, S. 2196/67.
(4) ABl. Nr. 136 vom 30. 6. 1967, S. 2919/67.
(5) ABl. Nr. L 269 vom 18. 10. 1975, S. 29.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. Februar 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission